

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Bestellungen, Lieferungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 1.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Alle weiteren JULABO-Bedingungen bleiben davon unberührt und behalten ihre volle Gültigkeit.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten oder über einen ausdrücklichen Hinweis auf die auf unserer Internetseite hinterlegten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Bestellungen/ Abrufaufträge/ Pflichten des Lieferanten

- 2.1. Unsere Bestellungen/Lieferabrufe können per Post, Fax, E-Mail oder telefonisch erfolgen und sind vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Bestell- oder Lieferabrufnummer zu bestätigen. Andernfalls gelten unsere Bestellungen/Lieferabrufe als angenommen, es sei denn der Lieferant widerspricht ihnen innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang schriftlich.
- 2.2. Soweit es für den Lieferanten zumutbar ist, können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.3. Soweit die Vertragsunterlagen (insbesondere die Bestellung) Pläne oder Zeichnungen von uns enthalten, sind allein diese die Basis für die Auftragsabwicklung durch den Lieferanten. Insbesondere gelten unsere Pläne oder Zeichnungen vorrangig vor solchen des Lieferanten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 2.4. Der Lieferant hält die Qualitätssicherungs-Nachweisstufe für Entwicklung und Konstruktion, Produktion, Montage und Kundenservice nach DIN ISO 9000 ff. ein (siehe hierzu auch 6. Qualität und Dokumentation).
- 2.5. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des

Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind oder werden.

- 2.6. Der Lieferant allein ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren oder Teile davon allen maßgeblichen Gesetzen und Regelungen zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Dies gilt insbesondere zur Einhaltung folgender Richtlinien/Verordnungen: Rohs (Richtlinie 2011/65/EU), Reach (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), POP (Verordnung (EG) Nr. 850/2004) und Konfliktmineralien. Die aus diesen Richtlinien und Verordnungen resultierenden Anforderungen bezüglich Stoffbeschränkungen und Meldepflichten sind der JULABO Liefervorschrift zum Schadstoffmanagement zu entnehmen.
- 2.7. Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch uns angeliefert werden.
- 2.8. Der Lieferant wird alle anwendbaren Antikorruptions-, Geldwäsche- und Antiterrorismusesetze einhalten, insbesondere, jedoch nicht nur, die entsprechenden Gesetze in den USA, im Land des Lieferanten, im Land unseres Sitzes sowie im Land des Endzielorts der Waren und / oder der Erbringung von Arbeitsleistungen durch den Lieferanten sowie in allen Zwischenstaaten (gemeinsam die "geltenden Gesetze" genannt). Darüber hinaus versichert er, dass er sich an die Einhaltung der Forderungen des Dodd-Frank-Acts hält, somit auf die Verwendung sogenannter Konfliktrohstoffe sowie Waren, welche Konfliktrohstoffe enthalten, verzichtet. Der Lieferant wird uns vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden und Ansprüchen Dritter gegen uns freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen (2.5 – 2.7) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

3. Code of Conduct

Die in der aktuellen Fassung des Code of Conduct des ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.) aufgeführten Grundsätze, wie Ablehnung von Korruption und Kinderarbeit, die Einhaltung bestimmter Arbeitsnormen, fairer Wettbewerb und eine ökologische Verantwortung gelten für alle Lieferanten der JULABO GmbH.

Der Code of Conduct hält als Branchenleitfaden des ZVEI fest, was dies insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Dialog bedeutet.

Der Lieferant unternimmt alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, um die in diesem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden.

4. Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Eine drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.
- 4.3. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 4.4. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
- 4.5. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
- 4.6. Wird die Ware vorzeitig ausgeliefert, behalten wir uns vor, die Ware nicht anzunehmen, unfrei zurückzuschicken oder die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu berechnen und die Bezahlung der Rechnung unter Berücksichtigung von Skonto bis zum gewünschten Liefertermin zurückzustellen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 77960 Seelbach, Gerhard-Juchheim-Str. 1, an die Abteilung Wareneingang gegen Nachweis (Unterschrift), zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.2. Über jede Lieferung ist am Versandtag ein ausführlicher Lieferschein (Versandschein) in zweifacher Ausfertigung inkl. der gesetzlich erforderlichen Begleitpapiere (Gefahrgutdokumente) unter Angabe von Datum, unserer Artikel- und Chargennummer, und unserer Bestellnummer, sowie der Warenbezeichnung an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen, oder vor Entladung der Ware an das Personal der Warenannahme auszuhändigen.

Jeder Verpackungseinheit/jedem Packstück (z. B. Kiste, Karton) ist zusätzlich ein Packzettel beizufügen. Der Packzettel muss folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer
- Artikelnummer und Chargennummer
- Name des Lieferanten
- Anzahl der Packstücke
- Anzahl Teile je Packstück
- Netto- und Bruttogewicht der Gesamtsendung

Unsere Artikelnummer und unsere Bestellnummer sind zudem bei Auftragsbestätigung und sonstigen Schriftstücken stets anzugeben.

Anlieferungen haben zu folgenden Zeiten zu erfolgen:

Montag – Donnerstag 06:00 – 12:30 Uhr; 13:00 – 15:30 Uhr

Freitag: 06:00 – 10:00 Uhr; 10:30 – 13:00 Uhr

- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 5.4. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 5.5. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Sofern die Verpackung von uns nicht vorgegeben ist, hat der Lieferant eine geeignete Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Die Wahl einer günstigen Beförderungsart darf dabei nicht zu Lasten der Transportsicherheit gehen.
- 5.6. Für Standardverpackungen verlangen wir einen Korrosionsschutz mit einer Wirkung von mindestens einem Jahr. Die Anwendung und die Menge des Korrosionsschutzes haben jeweils nach Angabe des Herstellers zu erfolgen.

Es ist zwingend zu beachten, dass Rohrleitungen so verpackt werden, dass diese bei üblicher Handhabung und Lagerung wirkungsvoll geschützt sind.

Ebenfalls müssen Dicht- und Gewindeflächen sowie Oberflächenbeschichtungen ausreichend gegen Beschädigungen geschützt sein.

Empfindliche elektronische Bauteile oder Geräte sind vor statischen Aufladungen geschützt anzuliefern. Das Auspacken, Umpacken und Verpacken darf nur an einem ESD sicheren Arbeitsplatz erfolgen.

- 5.7. Befinden sich Kleinteile oder unterschiedliche Bestellungen in einem Gebinde beigepackt, so sind diese klar durch eigene Innengebinde zu trennen und eindeutig zu beschriften.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den CE-Konformitätsregeln, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-/EN-Normen) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen.
- 6.2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel-Methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 6.3. Darüber hinaus überwacht der Lieferant kontinuierlich seine Prozesse mit dem Ziel diese und damit auch seine Produkte zu verbessern. Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in allen qualitätsrelevanten Fragen wird erwartet. Idealerweise pflegt der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem, welches mindestens den Forderungen der DIN EN ISO 9001 entspricht.
- 6.4. Der Lieferant ermöglicht Beauftragten unseres Hauses, nach vorheriger Absprache ein produktbezogenes Prozessaudit durchzuführen, um die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten zu beurteilen.

Dabei können spezielle Prüfungen vereinbart werden, die von uns in schriftlichen Prüfanweisungen fixiert werden und deren Einhaltung vom Lieferanten zu dokumentieren ist. Wir sind berechtigt, in diese Dokumente jederzeit Einblick zu nehmen.

Auf unseren Wunsch ist der Lieferant verpflichtet mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

7. Besondere Hinweis- und Sorgfaltspflichten

Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des

einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Zahlung

- 9.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Versicherungs-, Verpackungs- und Nebenkosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
- 9.3. Die Rechnung des Lieferanten muss die genaue Bezeichnung der Ware, unsere Bestellnummer, Bestelldatum, unsere Artikelnummer, und die Lieferscheinnummer beinhalten und per Post oder per E-Mail zu übersenden.
- 9.4. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung.
- 9.5. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Durch unsere Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt. Der Lieferant ist verpflichtet, Überzahlungen an uns zurückzuerstatten.

10. Gewährleistung

- 10.1. Der Lieferant hat gewährleistet nach den gesetzlichen Vorschriften, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglichen vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht Rechtsmängeln oder mit Fehlern (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen) behaftet sind.
- 10.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Fehlerentdeckung bei dem Lieferanten eingeht. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspätet eingetroffenen Mängelrüge.

- 10.3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Lieferant; es sei denn, es stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- 10.5. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 10.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, oder sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme, sofern nichts anders vereinbart ist. Diese Fristen gelten –im gesetzlichen Umfang- für alle vertraglichen Mängelansprüche.
- 10.7. Der Lieferant hat uns von der Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Kündigung von Rahmenvereinbarungen

- 11.1. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für Rahmenvereinbarungen besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierunter fällt insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder dessen Ablehnung mangels Masse oder das Stellen eines Insolvenzantrags des anderen Vertragspartners sowie die schwerwiegende, andauernde Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (z.B. schwerwiegende Qualitätsprobleme). Es gilt § 314 BGB, mit der Maßgabe, dass eine Abmahnung mindestens in Textform zu erfolgen hat, um Rechtswirkungen zu entfalten.
- 11.2. Die Kündigung einer Rahmenvereinbarung lässt die eingetretenen Rechtsfolgen bezüglich erfolgter Bestellungen unberührt. Die jeweiligen Einzelverträge haben eine eigene Geschäftsgrundlage.

12. Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bei Verletzung dieser Pflicht ist der Lieferant uns zum Schadenersatz, insbesondere zur Freistellung gegenüber Ansprüchen verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 12.2. Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie lizenzierten Schutzrechten und Schutzanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

12.3. Erfolgen Bestellungen nach Entwürfen, Datenübertragungen, Druckaufträgen und Zeichnungen, dürfen diese ohne unsere Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

13. Verwendung und Überlassung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben

13.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

13.2. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nachweislich zu vernichten. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu

versichern.
Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

13.3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf(CISG).

14.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, Seelbach.

14.3. Gerichtsstand ist Lahr/Schwarzwald. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.